

# Groß Wartenberg

# Kreiszeitung

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die erste Oktoberhälfte 4500 000 M. — freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 2500 000.— M.; Reklamezeilen: 6000 000,— M. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 81

Mittwoch, den 10. Oktober

1923

## Befreiungen des Landrats.

## Allgemeine Verordnungen u. Befreiungen.

### **Rehrlohnstage für das Schornsteinfegergewerbe.**

An Gebühren für das einmalige Rehren eines Schornsteins sind zu zahlen:

1. Für einen bestiegbarer Schornstein vom:

I.	Geschoß =	3 650 000	Mark
II.	" =	5 475 000	"
III.	" =	7 300 000	"
IV.	" =	8 200 000	"

2. Für einen unbesteigbarer Schornstein vom:

I.	Geschoß =	1 825 000	Mark
II.	" =	3 650 000	"
III.	" =	4 200 000	"
IV.	" =	4 380 000	"

3. Sogenannte Schlüsse sind den Schornsteinen gleich zu erachten.

4. Für das Ausbrennen eines unbesteigbarer Schornsteins 110 Millionen Mark. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Betriebshaber zu liefern.

Die Rehröhne für Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen; Dachgeschosse die höher sind als 4 m rechnen für jede angefangenen 4 m, als besonderes Geschos. Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

5. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder zentralen Warmwasserbereitungsanlagen ist der zweifache Tagbetrag zu zahlen.

6. Für Schornsteine welche mehr als 2 km vom Wohnort des Bezirkschornsteinfegermeisters entfernt sind, ist für jeden Schornstein 20 000 M., welche mehr als 5 km vom Wohnort des Bezirkschornsteinfeger-

meisters entfernt sind, 30 000 M. und bei Schornsteinen, welche mehr als 10 km entfernt sind, ist für jeden Schornstein ein Zuschlag von 40 000 M. zu den Tagfällen zu zahlen.

7. Für einzelstehende Gebäude und Eisenbahnstrecken, die ungewöhnlich schwer zu erreichen sind, können, auf Antrag des Bezirkschornsteinfegermeisters von der zuständigen Polizeiverwaltung besondere Zuschläge zur Tage festgesetzt werden.
8. Bei Ausführung von Rehrarbeiten in Häusern an den Eisenbahnstrecke werden folgende Säze als Zuschlag zur Rehrlohnage festgesetzt:

„Für jeden gelauenen Kilometer von der Ausgangsstation, wo der Meister wohnt, werden gezahlt  $4\frac{1}{2}$  Goldpfennig und für jeden mit der Eisenbahn gefahrenen Kilometer 30 Goldpfennig.“ Die Berechnung nach Papiermark findet durch die Reichsbahndirektion statt.

Diese Säze unterliegen den jeweiligen Zuschlägen nicht, da sich die Beträge nach dem Stande der Goldmark von selbst regeln.

9. Die Forderung wird unmittelbar nach erfolgter Erledigung der Rehrarbeit bzw. monatlich fällig.
10. Wenn die Schornsteinfehrgebühren am Fälligkeitstage nicht gezahlt werden, so ist der Meister berechtigt, hierfür die am Zahltage gestehende Rehrlohnage zu fordern.

Vorstehende Rehrlohnage tritt am 1. 10. d. J. in Kraft, mit dem gleichen Tage tritt die Rehrlohnage vom 20. 9. 1923 (Nr. VI. Seite 315) außer Kraft.

Groß Wartenberg, den 5. Oktober 1923.